

Sonderbestände Nr. 2592, Nr. 2583, Nr. 2584, Nr. 2585, Nr. 794

Streitschriften um die Reichshoheit der Herrschaft Asch

Im 40-jährigen Rechtsstreit um die Reichsunmittelbarkeit der Herrschaft Asch geht es zum einen um Grundsatzfragen. Ihrer nehmen sich berühmte Juristen auf Zedtwitzscher wie böhmischer Seite an. Im Laufe der Jahre werden darüber hinaus Sonderereignisse zum Anlass weiterer Eingaben, Beschwerden und Verordnungen.

Bereits 1746 lassen die Herren von Zedtwitz eine ausführliche Begründung ihres Anspruchs auf Reichsunmittelbarkeit ausarbeiten. Die anonyme Abhandlung auf 106 Seiten, hinter der als Autor der dänische Staatsrat Johann Jakob von Moser steht, erscheint als Druckschrift. Sie trägt den Titel: „Überzeugend und unwiderleglicher Beweis, daß die Cron Böhmen auf die Landes-Hoheit des von derselben zu Lehen gehenden Gerichtes Asch weder in Possessorio noch Petitorio die allergeringste Ansprache zu machen berechtigt, hingegen aber derer Herr von Zedtwitz, als Besitzer ermelten Gerichts, so wohl persönliche, als auch reale Reichs-Unmittelbarkeit in Possessorio et Petitorio unwidersprechlich auf das vollkommenste gegründet sehe“.

Im Archiv in Kopie verfügbar (Nr. 2592).

Wiederholt wenden sich die protestantischen Herren von Zedtwitz an einflussreiche Außenstehende, die für sie Partei ergreifen sollen. Adressat mehrerer Eingaben ist das Corpus Evangelicorum in Regensburg, die Vertretung der evangelischen Fürsten beim Regensburger Reichstag. So listet Carl Erdmann Phillipp von Zedtwitz am 3. Dezember 1765 in einer „nothgedrungensten und wehmühtigsten Beschwerde“ die Repressalien auf, unter denen er und seine evangelischen Vettern zu leiden hätten.

Im Archiv sowohl als Original als auch in Kopie verfügbar (Nr. 2583).

Als der katholische Hauskaplan der Kapelle auf dem Niklasberg ein Jahr später „auf eine niemals erhöhrte und verletzliche Art“ seine Befugnisse überschreitet, folgt am 2. März 1767 eine „wiederholte Anzeige“, die Eingriffe in die geistliche wie weltliche Reichsunmittelbarkeit beklagt.

Im Archiv sowohl als Original als auch in Kopie verfügbar (Nr. 2584).

Ebenfalls im Jahr 1767 veröffentlicht die Krone Böhmen eine Gegendarstellung zur Zedtwitzschen Grundsatzargumentation. Verfasser der 180-seitigen Druckschrift ist der Reichshofrat Karl Adolf von Braun, nach ihrem Titel abgekürzt bekannt geworden als „Böhmischer Unterricht“. 1772 folgt eine auf 346 Seiten erweiterte Neuauflage unter dem Titel: „Weitere Ausführung des im Jahre 1767 herausgekommenen ausführlichen und gründlichen Unterrichtes von der der Krone Böhmen über die von Zedtwitz zu Neuberg und Asch, auch deren Gericht Asch, und dazu gehörige Ortschaften unstrittig zustehenden Landeshoheit, worinne besagter Unterricht gegen die in der sogenannten respektuosen Zedtwitzischen Beantwortung fälschlich und ohngründlich gemachten Vorwürfe aus klaren Urkunden gerechtfertiget wird.“

Diese Neuauflage ist im Archiv als Original und Kopie vorhanden (Nr. 2585).

Die Anspielung im Titel bezieht sich auf die „Respektuose und gründliche Beantwortung des königlich böhmischen Unterrichts“, die Johann Jakob von Moser als Replik noch im Jahr 1767 vorlegt. Gleichzeitig erscheint, wohl ebenfalls von Moser verfasst: „Die ältere Geschichte des Gerichtes Asch, dessen ursprünglicher Reichsunmittelbarkeit und ohnbeschadet derselbigen, nachmaligen Lehens-Auftrages an die Kron Böhmen“.

Im Archiv als Abschrift vorhanden (Nr. 794).